

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Table with 2 columns: Symbol (GE) and Description (Gewerbegebiet (§8 BauNVO))

1.2 Maß der baulichen Nutzung und örtliche Bauvorschriften

Table with 2 columns: Code (GRZ, BMZ, FH) and Description (Grundflächenzahl, Baumassenzahl, Maximale Höhe)

Erklärung der Nutzungsschablonen

Table with 2 columns: Code (GRZ, BMZ, Bauweise, FH) and Description (Art der baulichen Nutzung)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Table with 2 columns: Code (ao) and Description (Abweichende offene Bauweise)

1.4 Verkehrsflächen

Table with 2 columns: Symbol and Description (Öffentliche Verkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt)

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Table with 2 columns: Symbol and Description (Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken)

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Table with 2 columns: Symbol and Description (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)

1.8 Sonstige Planzeichen

Table with 2 columns: Symbol and Description (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs)

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung:

Nicht zulässig (auch nicht ausnahmsweise) sind: - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. - Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe. - Offene Lagerplätze als Hauptnutzung. Die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig...

2.2 Höhenbezugspunkt:

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhen für Haupt- und Nebengebäude ist das niedrigste Niveau des von dem Gebäude überstandenen Planums.

2.3 Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen:

Die maximale Höhe der Firstlinie FH bezieht sich auf die Höhe über dem maßgeblichen Bezugspunkt gemäß 2.2. Bei Pult- und Flachdächern ist der obere Dachabschluss mit der Firsthöhe gleichzusetzen. Die zulässige Gebäudehöhe darf generell 138,0 m ü. NN nicht überschreiten. Die festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe darf durch untergeordnete betriebstechnische Anlagen / Aufbauten oder einer Solaranlage ausnahmsweise um bis zu 2,50 m überschritten werden...

2.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche:

In abweichender offener Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO sind Gebäudelängen bis 230 m zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

2.5 Böschungen und Stützmauern:

Böschungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers und zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort von den Grundstückseigentümern zu dulden.

2. Textliche Festsetzungen (Fortsetzung)

2.6 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen:

Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen, Zufahrten, Zuwegungen und Lagerflächen sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze, Garagen und Carports sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone können nicht überdachte Stellplätze und Lagerflächen ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde zugelassen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 23 BauNVO. Überdachte Stellplätze und Garagen haben einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Gefangene Stellplätze sind unzulässig. Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fahrradabstellanlagen, Anlagen der Gartenutzung, Terrassen und ebenerdige Terrassenüberdachungen oder Pergolen. Die ausnahmsweise zulässigen der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne § 14 (2) BauNVO sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.7 Freiflächen:

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten soweit sie nicht als Zufahrten, Zugänge, Lagerflächen oder o.ä. genutzt werden. Flächenbepflanzungen sind versickerungsfähig, bevorzugt dem wasserrechtlichen Belange und betriebliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Parkplätze sind mit einem großkronigen Laubbaum je vier Stellplätze zu bepflanzen. Die Baumscheibe muß mindestens 10 m groß sein und ist vor Überfährungen zu schützen. Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die gemäß 2.16 vorzunehmenden Anpflanzungen können darauf angerechnet werden.

2.8 Fläche für Versorgungsanlagen:

Die Fläche dient der Unterbringung einer zentralen Regenrückhalteeinrichtung. Darüber hinaus sind auch weitere Anlagen zulässig, welche der Versorgung des Baugebietes im Sinne § 14 (2) BauNVO dienen.

2.9 Außenbeleuchtung:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 1.800 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 3.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.

2.10 Solaranlagen:

Photovoltaikanlagen sind jeweils auf mindestens 40 % der hierfür geeigneten Dachfläche von Hauptgebäuden zu errichten (Solarmindestfläche). Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 50 m². Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 40 % der Summe der Dachflächen von Gebäuden mit einer Grundfläche über 50 m² auf dem Baugrundstück entspricht. Die Errichtung von Solarthermischen Anlagen kann auf die zu installierende Gesamtfläche bis zu einem Anteil von 25 % angerechnet werden.

2.11 Fassaden:

Unbegrenzte Fassaden von Gebäuden mit Längen über 30 m sind mindestens alle 15 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze von min. 1,50 m Tiefe, Öffnungen, Lisenen oder Glasbänder. Außer Glas sind glänzende und reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer Nutzung der Sonnenenergie dienen. Glasfassaden sind nur unter Verwendung von reflexionsarmen oder eingefärbten, geripptem, geriffeltem oder mattiertem Glas zulässig. Als Fassadenfarbe für Gebäude und andere bauliche Anlagen sind generell nur gedeckte Farbtöne zulässig. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

2.12 Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Grundsätzlich darf damit nur für vor Ort erbrachte Leistungen geworben werden. Ihre max. Größe wird auf 8,0 m² begrenzt. Fahnen sind als Werbeanlagen in gleichem Maße zulässig. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht, Booster (Lichtwerbung am Himmel) und bewegte Scheinwerfer sind nicht zulässig. Die maximale Höhe von Werbeanlagen darf die festgesetzte Firsthöhe nicht überschreiten. Beleuchtete Werbeanlagen sind in blendfreier Ausführung zulässig. Entlang der L 3020 sind Werbeanlagen generell nicht zulässig.

2.13 Einfriedigungen:

Zulässig sind: - Transparent wirkende Einfriedigungen, wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune, bis max. 2,50 m Höhe zzgl. nach innen abgewinkelten Obersteigschutz kombiniert mit Bepflanzungen mit Laubgehölzen oder Kletterpflanzen. - Heckenpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen. Einfriedigungen entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen müssen so gestaltet werden, dass sie keine Barriere für Kleinsäuger darstellen, z.B. durch einen durchgehenden Bodenabstand von mindestens 15 cm oder regelmäßigen Durchlässen von mindestens 30 cm Breite.

2.14 Dachgestaltung:

Zulässig sind Flach-, Pult-, Sattel- und Walmdächer, sowie hieraus abgeleitete Dachformen. Tonnendächer sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt: - Für Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²: 0 - 45 Grad - Für Gebäude mit einer Grundfläche über 200 m²: 0 - 25 Grad Als Dachdeckung aller geeigneten Dächer > 10° sind nur nicht glänzende Materialien in Rot-, Braun- oder Grautönen oder Schiefer zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie oder eine Dachbegrünung sind generell zulässig.

2.15 Festsetzungen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Die Flächen dienen dem Erhalt und der Anpflanzung einer durchgehenden arten- und strukturreichen Gehölzpflanzung. Es sind ausschließlich standortgerechte Arten und heimisches Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Anpflanzung ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des ersten Gebäudes vorzunehmen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Zur Anpassung von Höhenunterschieden dürfen auf den Flächen Böschungen angelegt werden. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen Art auf den Flächen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind allgemein Stützmauern sowie Zaunanlagen entlang der Grundstücksgrenzen. Die erforderlichen Sichtfelder und Lichtraumprofile im Verlauf der L 3020 sind freizuhalten.

3. Wasserrechtliche Satzung

- folgt -

4. Hinweise

4.1 Erdarbeiten:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten solche Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege-Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder dem Archäologischen bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landes Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

4.2 Altlasten:

Alllasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Geltungsbereich des Baugebietes, sonstige Besorgniserregende Feststellungen, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend das Regierungspräsidium Gießen, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen. Bei dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

4.3 Löschwasserversorgung, Brandschutz, Rettungsdienst:

Die Löschwasserversorgung ist unter Anwendung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) und W 331 (Hydrantenrichtlinie) sicherzustellen. Darüber hinaus gehender Bedarf ist über den Objektschutz im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Bei der Planung der Verkehrsflächen sind ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen.

4.4 Versorgungsleitungen:

Bei der Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumständen die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten. Bestehende Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen. Bauunternehmer haben vor Beginn der Bauarbeiten die Bestandsunterlagen der verschiedenen Versorgungsträger einzuholen. Eigenmächtige Veränderungen an deren Anlagen sind unzulässig. Bei Anpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel mind. 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind zum Schutz von Versorgungsanlagen Wurzelschutzmaßnahmen zu treffen, wobei die Unterkante des Wurzelschutzes bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasrohr bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden. Dies gilt auch für andere, mindestens gleichwertig geeignete Schutzmaßnahmen ("Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989). Sollten im Zuge der Maßnahme Umverlegungen erforderlich werden, so ist der jeweilige Versorgungsträger frühzeitig zu informieren und die Maßnahme abzustimmen.

4.5 Verkehr:

Das Baugebiet liegt unmittelbar an der L 3365 außerhalb der Ortsdurchfahrt. In diesem Abschnitt gilt gemäß § 23 (1) Hessisches Straßengesetz (HStrG) eine Bauverbotszone bis 20m ab dem befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße. Bauliche Anlagen dürfen innerhalb dieser Bauverbotszone nicht errichtet werden. Die oberste Landesstraßenbaubehörde (HfWEEVW) kann hiervon gemäß § 23 (6) HStrG eine Ausnahme zulassen. Weiterhin gilt gemäß § 23 (2) HStrG bis 40m ab dem befestigten Fahrbahnrand eine Baubeschränkungszone. Bauliche Anlagen bedürfen in diesem Bereich einer Zustimmung durch die obere Landesstraßenbaubehörde (Hessen Mobil). Solar- und Photovoltaikanlagen, Fassadenoberflächen, Werbeanlagen, Außen- und Fahrzeugbeleuchtungen im Plangebiet dürfen zu keiner Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3365 führen.

4.6 Abfallwirtschaft:

Unbelasteter Bodenaushub ist soweit möglich wieder auf dem Grundstück einzubauen. Bei Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Baumerkabutt" (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen für die ordnungsgemäße Abfallstufung und Entsorgung von Erdaushub u. a. anfallenden Abfällen zu beachten.

4. Hinweise (Fortsetzung)

4.1 Verwendung von Bodenaushub:

Der anfallende Erdaushub soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit möglich wieder auf dem Grundstück einzubauen. Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetations-schichten wieder aufzutragen. Idealerweise soll das ausgebaute Bodenmaterial direkt wieder eingebaut werden. Ist dies nicht möglich, so müssen geeignete Flächen zur Zwischenlagerung bereitgestellt werden. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt voneinander zu lagern. Die Bodenmieten dürfen generell nicht befahren werden und müssen bei einer Lagerung von über 6 Wochen begrünt werden, eine Durchlüftung und Entwässerung zu gewährleisten und das Bodenmaterial sicher zu stellen. Eine Ansaat sollte darüber hinaus vor Erosion und unterdrückt unkontrollierter Selbstbegrünung (Unkrautsamenpotential). Der Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenmaterials wird bei trockener Witterung ebenfalls horizontalerweise entsprechend der ursprünglichen Reihenfolge vorgenommen. Die gesetzlichen Vorgaben (Verwertung von Bodenmaterial) und (Bodenarbeiten) sind einzuhalten. Der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen. Hingewiesen wird auf folgende Informationsblätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: "Boden mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende" und "Boden damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hausbesitzer".

4.2 Niederschlagswasser:

Gemäß § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen versickert werden. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf die Strassenparzelle der L 3020 ist nicht zulässig.

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das auf den Baugrundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen. Wasser aus Haus- und Grundstücksdrainagen darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

4.3 Maßnahmen zum Artenschutz:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuhalten. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie bei Bedarf eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

4.10 Erdwärme:

Die Nutzung der Erdwärme setzt in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis voraus. Deren Erteilung ist insbesondere von der kostenpflichtigen, gutachterlichen Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder ein qualifiziertes Gutachterbüro abhängig, die bei Bedarf bzw. bei einem entsprechenden Antrag einzuholen ist.

4.11 Solarmindestfläche:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 40 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche). Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller relevanten Dächer (in m²) der Gebäude die auf dem jeweiligen Grundstück errichtet werden. Nutzer ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen. Nicht nutzbar sind insbesondere: - Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostwindwest). - Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht ausgeschlossen, weil sie gut nutzbar sind. - Erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume. - Von anderen Dachnutzungen, wie Dachterrasse, Gärten, Dachterrassen, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern. Die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt.

5. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist. - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. - Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571). - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766).

6. Verfahrensvermerk

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 20.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 01.10.2023 bis 01.11.2023 als öffentliche Auslegung durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 01.10.2023 bis 01.11.2023 durchgeführt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.10.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.2023 bis 01.11.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.10.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.2023 bis 01.11.2023 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Runkel hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 01.10.2023 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Runkel, den

7. Ausgefertigt: Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Bürgermeister Runkel, den

8. Bekanntmachung: Der Satzungsbeschluss wurde am 01.11.2023 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Bürgermeister Runkel, den

Baulleitplanung der Stadt Runkel - Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ober der Limburger Straße / Am Kirschbaum" im Stadtteil Ennerich

Exemplar der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Table with 2 columns: Field (Planfassung, Bearbeitung, GIS/CAD) and Value (November 2023, A. Zettl, B. Wasmus/A. Zettl)

Planungsbüro Zettl Südhang 30 35394 Gießen Tel. 0941 4041-349 Fax 0941 4041-350 email: info@planungsbuero-zettl.de internet: www.planungsbuero-zettl.de

